



Sonder-Amtsblatt

Ausgabe 66
Donnerstag 04.11.2021

Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Erding zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2;

Weitergehende Anordnung zur verpflichtenden Einführung von 2G für aufgrund des hohen Infektionsgeschehens auf dem Gebiet des Landkreises Erding.

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28 a Abs. 1 IfSG, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV ist der Zugang im Hinblick auf geschlossene Räume zu

öffentlichen u. privaten Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschl. Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reiseverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen

nur Besuchern gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind (2 G) oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, bei Vorlage eines Testnachweises nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) ausnahmsweise zulassen. Die Regelungen nach § 3 Abs.1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.



2. In Abweichung zu § 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV ist der Zugang zur Gastronomie und zu Beherbergungsbetrieben sowie zu Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, nur Besuchern gestattet, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind oder einen Testnachweis nach § 3 Abs., 4 Nr. 1 der 14. BayIfSMV (PCR-Test) vorlegen (3 G plus). Zugang ohne Testnachweis haben außerdem Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren, die im Rahmen des Schulbetriebs regelmäßig getestet werden. Die Erleichterungen bzw. Rechtsfolgen gemäß § 3a Abs. 1 Satz 3 der 14. BayIfSMV, die nach § 3a Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV für das freiwillige Anwenden der 3 G plus – Regelung gelten, gelten hier nicht.
3. Die Regelungen für den Zugang zur praktischen Sportausübung, zu Sportstätten bei Sportveranstaltungen und zu Hochschulen und außerschulischen Bildungsangeboten, einschl. der beruflichen Fort- u. Weiterbildung, Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zu Tagungen und Kongressen, sowie Bibliotheken und Archiven bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2021 bleibt ebenso von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

I.

Der maßgebliche Inzidenzwert des Landkreises Erding liegt für die vergangenen Tage durchgehend bei über 300. Der landes- und bundesweite Durchschnitt wird seit Wochen deutlich überschritten. In direkter Folge dessen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region äußerst angespannt.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der stationären Behandlungsfälle mit der Folge einer Belastung des Gesundheitswesens schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen von Patienten durchgeführt werden.

Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich und ein schnelles Einschreiten dringend geboten. Insbesondere ungeimpfte Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können in Folge einer Corona-Erkrankung sterben. Auch



wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell nahezu stagnierende Impfkampagne – keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung vorherrschen. Auch arbeiten die Kliniken – insbesondere im Landkreis Erding – aktuell an der Belastungsgrenze. Es besteht weiter ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden die Aufrechterhaltung der grundsätzlichen medizinischen Versorgung. Die aktuelle Situation erfordert einen dringenden Handlungsbedarf.

Die Auswahl der in dieser Allgemeinverfügung verfügbaren Schutzmaßnahmen erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Anordnungen dienen vor dem Hintergrund des derzeitigen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens und der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems. Die Anordnungen stellen dahingehend geeignete und erforderliche Maßnahmen dar. Mildere Mittel zur Begegnung des aktuellen Infektionsgeschehens sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 28 a Abs. 1 Nr. 6 bzw. 13 IfSG kommt als notwendige Schutzmaßnahme gegen die weitere Verbreitung von Covid -19 insbesondere auch die Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung oder der Gastronomie zuzurechnen sind, in Betracht.

Der Zugang zu den entsprechenden Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen wird zwar eingeschränkt, er ist jedoch weiterhin möglich. Die Beschränkung des Zugangs zu genannten Einrichtungen und Dienstleistungen ist insbesondere verhältnismäßig. Die ergriffenen Maßnahmen dienen auch dazu, erneute Betriebsschließungen oder Veranstaltungsverbote aufgrund steigender Infektionszahlen und Hospitalisierungen zu verhindern.

Die anhaltende Zuspitzung der Belegungssituation in den Kliniken in der Region machen eine weitere und umgehende Verschärfung der Zugangsregelungen erforderlich.

II.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung treten am 05.11.2021, 0:00 Uhr in Kraft und gelten soweit fort, bis gleichwertige oder restriktivere Maßnahmen auf Landes- oder Bundesebene in Kraft treten, spätestens jedoch bis einschließlich 24.11.2021 (außer Kraft treten der 14. BayIfSMV).

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen



Ausgabe 66
Donnerstag 04.11.2021

Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erding, 04.11.2021

Gez.
Nadia Fusarri
Oberverwaltungsrätin